



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

02. August 2017

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Entscheidung über den Erörterungstermin zum Antrag der Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Erxleben und Osterburg	124
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2017	124
3. Hansestadt Stendal	
Ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380-kV Leitung UW Stendal / West bis Wolmirstedt im Landkreis Stendal, in den Gemarkungen Insel, Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Stegelitz, Schernebeck, Mahlpfuhl, Uchtdorf sowie im Landkreis Börde, in den Gemarkungen Burgstall, Sandbeiendorf, Cröchern, Colbitz, Mose und Farsleben	125
Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal: Aufforderung zur Sicherung von Grabmalen auf dem kommunalen Friedhof in Stendal	126
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB für die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wohngebiet Lüderitz „Am Wasserwerk“ in der Ortschaft Lüderitz	126
Ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380-kV Leitung UW Stendal / West bis Wolmirstedt im Landkreis Stendal, in den Gemarkungen Insel, Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Stegelitz, Schernebeck, Mahlpfuhl, Uchtdorf sowie im Landkreis Börde, in den Gemarkungen Burgstall, Sandbeiendorf, Cröchern, Colbitz, Mose und Farsleben	126
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	
Öffentliche Bekanntmachung über die vorläufige Anordnung nach § 88 Abs. 3 i.V.m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Dolle BAB A14“ im Landkreis Börde zum 01.10.2017	128

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

3 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 136
(Gesamthöhe 217 m; Nabenhöhe 149 m;
Rotordurchmesser 136 m; Nennleistung jeweils 3,45 MW)

auf den Grundstücken:

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Osterburg	14	9/2
2	Osterburg	14	9/2
3	Erxleben	6	3/1

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde zum 10.05.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 18.05.2017 bis 19.06.2017.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der **Erörterungstermin am 16. August 2017** stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Ernst-Thälmann-Str. 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 10.07.2017

Carsten Wulfänger



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2017 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|----------------------------|--------------|
| 1. im Erfolgsplan in den | |
| Erträgen auf | 773.800,00 € |
| Aufwendungen auf | 785.800,00 € |
| 2. im Vermögensplan in der | |
| Einnahme auf | 15.000,00 € |
| Ausgabe auf | 15.000,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredits, der im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 150.520,00 EURO festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 beträgt 459.000,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2017 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	201.810,00 €
Landkreis Stendal	257.190,00 €
Summe:	459.000,00 €

- (2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 28.06.2017

Regionale Planungsgemeinschaft Altmärk


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde am 28.06.2017 durch die Regionalversammlung in der 72. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keinen genehmigungspflichtigen Bestandteil. Der Wirtschaftsplan 2017 wurde durch das Landesverwaltungsamt Halle, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen am 07.07.2017 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2017 liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 03.08.2017 bis 01.09.2017 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmärk, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Hansestadt Stendal
Planungsamt

25.07.2017

Bekanntmachung

Ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der 380-kV Leitung UW Stendal/West bis Wolmirstedt im Landkreis Stendal, in den Gemarkungen Insel, Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Stegelitz, Scherneck, Mahlpfuhl, Uchtdorf sowie im Landkreis Börde, in den Gemarkungen Burgstall, Sandbeienndorf, Cröchern, Colbitz, Mose und Farsleben

Im Anhörungsverfahren des laufenden Planfeststellungsverfahrens für das o. g. Bauvorhaben hat die Vorhabenträgerin, die 50Hertz Transmission GmbH, mehrere Hinweise und Forderungen erhalten, die es erforderlich machten die Planunterlagen zu ändern.

Diese Planänderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die umweltfachlichen Planungen und dabei insbesondere auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Schwerpunkt sind dabei die Änderung der Kompensationsmaßnahmen K1 und K2, redaktionelle Korrekturen/Ergänzungen bei der Bestandserfassung und -bewertung sowie bei der Herleitung des Kompensationsbedarfes.

Aus vorgenannten Gründen ist es erforderlich ein ergänzendes Anhörungsverfahren gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 03.08.2017 bis einschließlich zum 04.09.2017

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch:	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 13:00 Uhr

im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 203, 39576 Hansestadt Stendal zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszuliegenden geänderten Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse

<https://lva.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaftsverkehr/planfeststellung/planunterlagen/Energieanlagen>

veröffentlicht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG).

Die Planänderung umfasst insbesondere folgende Punkte:

Ergänzen der artenschutzrechtlichen Bearbeitung der vom Vorhaben betroffenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen der A14 Nordverlängerung, im Bereich der VKE 1,5 zwischen den Anschlussstellen Lüderitz und Uenglingen. Dies betrifft das Spannungsfeld zwischen Mast 12 und Mast 13.

Überarbeitung der Forderung nach Ersatzhorsten für Rot- und Schwarzmilane, da Milane Abstand zur Leitung halten – keine aktuellen Vorkommen von Milanen im Umfeld der Leitung.

Berücksichtigung zweier zusätzlicher Flächennaturdenkmale (FND „Möhrrings Grund“ und FND „Laubgehölz an der Buschmühle“).

Änderung der Eingriffsbilanzierung gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.

Gegenüberstellung von Neuversiegelung und Entsiegelung durch Aufnahme des Rückbaus der 220-kV-Leitung ins Verfahren.

Herstellen der Nachvollziehbarkeit der Forstbilanzierung durch Aufnahme der Aufhebung der Aufwuchsbeschränkung in den Forsten der rückzubauenden 220-kV-Leitung.

Aufnahme von Erstaufforstungsmaßnahmen für den Verlust von Waldflächen.

Aufheben der abgelehnten Maßnahmen K1 „Auwaldentwicklung in der Elbeniederung östlich von Jerichow“ und K2 „Auwaldentwicklung in der Elbeniederung südlich von Kehnert“.

Ersetzen durch die neuen Maßnahmen K1 – Ökotopteil Calvörde, K2 – Pflege- und Entwicklungsplan Untere Havelniederung und K3 – Erstaufforstungen.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung / UVP-Bericht (§ 16 UVPG)
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfungen
- FFH-Gebiet und SPA „Mahlpfuhler Feen“ (DE 3536-301)
- FFH-Gebiet „Tanger – Mittel- und Unterlauf“ (DE 3536-302)
- Wald- und Hagpläne (Gehölzeinschlag)

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Nennung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen in dieser Bekanntmachung das Fehlen der Erwähnung in früheren Bekanntmachungen, das vorstehend genannte Bauvorhaben betreffend, geheilt wird.

Neben den geänderten Unterlagen werden die gesamten Planunterlagen der Öffentlichkeit erneut zugänglich gemacht. Die geänderten Unterlagen werden als solche erkennbar mit jeweiliger Änderungsübersicht zu den einzelnen Änderungen ausgelegt.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18.09.2017** bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Hansestadt Stendal, Verwaltungsgebäude Moltkestr. 34-36, Zimmer 203, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Betroffene, die bereits eine Einwendung im Hauptanhörungsverfahren eingereicht haben, hier erfolgte die Auslegung am 04.03.2015 bis zum 07.04.2015, können nur dann im ergänzenden Anhörungsverfahren eine Einwendung erheben, wenn ihre Belange erstmals oder stärker als bisher betroffen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG).
Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften für die Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 2 und 3 EnWG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.